

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 04. Januar 2019



§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma AREEMA mit Sitz in der Ingolstädter Str. 51 in 86529 Schrobenhausen (im folgenden AREEMA genannt) und ihren Vertragspartnern (im folgenden VP genannt), welche die Anmietung von Gegenständen sowie Sach- und Dienstleistungen von AREEMA beinhalten.

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich; von diesen abweichende Bedingungen des VP haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von AREEMA sind grundsätzlich unverbindlich. Die Auftragsbestätigung durch AREEMA bedarf der Schriftform. Mit Zustellung einer Auftragsbestätigung kommt ein Auftrag zustande. Ein vom VP als „bestätigt“ gekennzeichnetes oder unterschriebenes Angebot, alternativ eine mündliche Beauftragung, wird von AREEMA als Auftrag gewertet.

Bei der Auftragserteilung des VP bis zu 14 Tagen vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn ist das Angebot von AREEMA bei einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Bei einer kurzfristigeren Auftragserteilung liegt es bei der Geschäftsleitung, eine Auftragsbestätigung gemäß dem Angebot zu erteilen.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit von Geräten wird pro Einsatztag berechnet. Verlängert sich die Mietzeit der Geräte über die ursprünglich vorgesehene Zeit hinaus, so wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet.

Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag, der Zeitpunkt der Geräteabholung bzw. -lieferung und der Geräterückgabe wird mit AREEMA vereinbart.

§ 4 Dienstleistungen

Dienstleistungen wie Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal werden gesondert berechnet und sind nicht im Gerätemietpreis enthalten.

§ 5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien wie Klebebänder, Ersatzbrenner usw. werden, wenn nicht anders vereinbart, gesondert berechnet und sind erst auf der endgültigen Rechnung aufgeführt.

§ 6 Stornierung durch den VP

Bei einer Stornierung durch den VP berechnen wir alle vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn bereits für das Projekt entstandenen Kosten. Dazu zählen eventuelle Stornokosten unserer Nachunternehmer, Stornokosten für bereits getätigte Buchungen von Reisen- oder Unterkünften, sowie Kosten für bereits getätigte Planungs- und Organisationsleistungen in Höhe von pauschal 46,50 EUR netto pro Stunde. Tritt der VP, gleich aus welchem Grund, vom Vertrag zurück, kann AREEMA ohne Nachweis eines Schadens Stornierungskosten in nachfolgender Höhe des Auftragswertes mindestens fordern:

- bis 30 Tage vor Leistungsbeginn 25 % des Auftragswertes
- bis 20 Tage vor Leistungsbeginn 50 % des Auftragswertes
- bis 10 Tage vor Leistungsbeginn 90 % des Auftragswertes
- bis 2 Tage vor Leistungsbeginn 100 % des Auftragswertes

Dem VP bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist das Eintreffen der schriftlichen Kündigung maßgeblich.

§ 7 Zahlungshinweise

Sofern andere Zahlungsmodalitäten nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung sämtlicher Leistungen von AREEMA ohne Abzüge innerhalb der auf der durch AREEMA gestellten Rechnung vermerkten Zahlungsfrist fällig.

§ 8 Mietpreisminderung

AREEMA verpflichtet sich, dem VP sämtliche Mietgeräte in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Liegt dennoch ein Mangel vor, der den Mietgegenstand in seiner Funktionsweise beeinträchtigt, so ist AREEMA zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Ist dies nicht möglich kann der VP eine Mietpreisminderung verlangen.

§ 9 Pflichten des VP

Der VP hat die gemieteten Geräte sorgfältig zu gebrauchen und alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgeräte verbunden sind, zu beachten.

Der VP ist verpflichtet, sämtliche für den Einsatz der Mietgegenstände und Durchführung der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen.

Kann geltendes Recht (insbesondere die VStättVO) nicht eingehalten werden oder liegen keine erforderlichen Genehmigungen vor, behält sich AREEMA nach eigenem Ermessen das Recht vor, seine Leistungen nur teilweise oder gar nicht zu erfüllen. Der gesamte Auftragswert ist dennoch zu entrichten.

Eine Untervermietung der Geräte sowie die Verwendung an nicht vereinbarten Einsatzorten sind nicht gestattet. Der VP ermöglicht AREEMA die jederzeitige Überprüfung der Geräte am Einsatzort.

§ 10 Haftung/Versicherung

Gegen Aufpreis von 20 % des Mietpreises kann durch den VP eine Geräteversicherung nur für den vereinbarten Mietzeitraum abgeschlossen werden. Grundlage dafür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE). Diese besagen in §2, dass Entschädigung geleistet wird bei Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung. Insbesondere gilt der Versicherungsschutz für Schäden durch: Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter; Kurzschluss, Überspannung, Induktion; Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion oder durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen; Wasser, Feuchtigkeit oder Überschwemmung; Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage; höhere Gewalt; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Zu erstatten ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis, nicht der Zeitwert. Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 €; bei Schäden durch Unterschlagung, Diebstahl, Diebstahl aus Kfz, Raub und Plünderung 25 %, mindestens jedoch 1.000 €. Ist diese Versicherung bei Vertragsunterzeichnung nicht abgeschlossen worden, haftet der VP in vollem Maße für jeden entstandenen Schaden. Der VP ist verpflichtet, AREEMA unverzüglich Anzeige über einen entstandenen Schaden zu machen. Eine Haftung von AREEMA für Sach- und Personenschäden, ist ausgeschlossen, sofern sie durch AREEMA nicht fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

§ 11 Vertragsbedingungen

Werden die auf Angebot und Auftragsbestätigung aufgeführten Vertragsbedingungen vom VP nicht eingehalten, wird jede der Firma AREEMA entstandene Mehrarbeit oder Aufwendung (Zeitverzug, nicht anwesende aber geordnete Helfer, usw.) entsprechend berechnet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.